

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 653), mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird (Zahl 21 - 465) (Beilage 671).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, in ihrer 15. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 23. November 2016, beraten.

Landtagsabgeordneter Schneckner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Schneckner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Schneckner gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Schneckner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 23. November 2016

Der Berichterstatter:

Schneckner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 23. November 2016

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage Zahl 21 - 465, welche
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage Zahl 21-465 betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, wird wie folgt ergänzt:

1. In Z 2 wird dem § 22 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Dieses Benachteiligungsverbot gilt ebenso für Personen, die ein Dienstverhältnis im Landes- und Gemeindedienst anstreben, soweit sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen.“